

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIII.

Breslau, den 5. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

A u f f o r d e r u n g

zur Einsendung der Nachweisungen der Veränderungen bei dem Beamten-
Personale Behufs der neuen Herausgabe eines Hof- und Staats-
Handbuchs.

Da die Herausgabe eines neuen Hof- und Staats-Handbuchs zeither behindert worden, und sich in Jahresfrist Veränderungen bei dem Beamten-Personale ereignet haben dürften, so werden sämtliche Königl. Landrätbliche Aemter unseres Departements hiermit aufgefordert, alle Veränderungen, welche bei dem im Kreise mit Einschluß der Städte befindlichen Beamten-Personals unsers Ressorts, namentlich:

bei den Herren Landrätthen selbst, bei den Kreis-Sekretairen, den Steuer-Einnehmern, den Kreis-Physikern, den Kreis-Wundärzten, den Kreis-Thierärzten, den approbirten Aerzten u., und den Magistrats-Dirigenten

sich in Jahresfrist ereignet haben, ganz bestimmt binnen 8 Tagen anzuzeigen, oder falls sich keine dergleichen Veränderungen ereignet haben sollten, solches in obiger Frist einzuberichten.

Eine gleichmäßige Anzeige binnen gleicher Frist haben auch die Königl. Domainen-Aemter, die Königl. Rent-Aemter, die Königl. Forst-Inspektionen, die Flöß-Administrationen, ingleichen das Königl. Polizei-Präsidium hier selbst wegen ihrer Beamten einzureichen. Zugleich wird die Angabe der Wohnorte der Beamten erwartet. Künftig sind solche Nachrichten ungefordert mit dem ersten Januar und 1. Juli, mithin jedes Jahr zweimal an uns einzureichen.

Breslau, den 26. Mai 1833.

Die Zubauung des im vorigen Jahre durchbrochenen Wehres im Oberstrome bei Polnisch-Steine oberhalb Ohlau, soll nach Verlauf des diesjährigen Sommerwassers erfolgen.

Zu diesem Behufe ist es nöthig, die Schifffahrt in der letzten Hälfte des bevorstehenden Monats Juli auf zwei Wochen zu sperren, während welches Zeitraums auch durch die Schiffschleufe zu Brieg keine stromabgehenden Schiffe gelassen werden können.

Breslau, den 24. Mai 1833.

I.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht zu gestatten, daß zum Bau eines Bade-Hospital-Gebäudes für Juden zu Töplitz bei den größeren jüdischen Gemeinden hiesiger Provinz collectirt werden darf.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, überlassen wir es den Bekennern des mosaischen Glaubens die hierin nachgegebene Sammlung unter sich durch Mitglieder ihrer Gemeinden zu veranstalten, und den Ertrag unmittelbar an die Vorsteher des jüdischen Badehospital's zu Töplitz gelangen zu lassen.

Breslau, den 1. Juni 1833.

I.

B e l o b u n g.

Der Distrikt-Polizei-Commissarius Herr Lieutenant Seeliger zu Neudorf hat schon früher bei mehreren Gelegenheiten und namentlich neuerdings bei der zu

Groß-Graben stattgehabten Feuersbrunst eine so ausdauernde, erfolgreiche und opfernde Thätigkeit und vorsorgliche Unterstützung ausgeübt, daß er sich die große Erkenntlichkeit der Berunglückten versichert hat.

Der Königl. Regierung gereicht es zur Freude, ein so verdienstvolles Benehmen mit gebührendem Lobe anzuerkennen.

Breslau den 25. Mai 1833.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Des Königs Majestät hat Allerhöchst bestimmt,

- a. daß den Justiz-Kommissarien auch für die ohne ihre eigne Schuld versäumten Termine im Laufe der Instruction, zu welchen sie vergeblich erschienen, eine besondere Schadloshaltung auf Kosten desjenigen, der das Versäumniß verschuldet habe, in Anwendung der Bestimmung Nr. 2, §. 23, Tit. 23, der Prozeß-Ordnung zuzubilligen sei, daß jedoch dabei
- b. der festsetzende Richter dahin sehen solle, daß die von dem Sachwalter der andern Parthei verschuldete Frustrirung nicht dieser Parthei zur Last bleibe, sondern in solchem Falle die Kosten des versäumten Termins von der Liquidation des Sachwalters abgezogen werde.

Da dem Justiz-Minister die weiteren Verfügungen in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung überlassen worden sind, so wird zur Befolgung derselben Nachstehendes festgesetzt:

1. Im Allgemeinen bleibt es bei der Regel: daß der Justiz-Kommissar ausserdem für Abwartung der Instruction zu bewilligenden Honorar, für frustrirte Termine im Laufe einer Instanz keine besondern Gebühren, weder von seinem Mandanten, noch von der Gegenparthei verlangen kann.
2. Ausnahmen von dieser Regel treten nur dann ein, wenn
 - a. die Frustrirung eines Termins nicht ihm selbst, sondern einer Parthei, oder dem Sachwalter des Gegners zur Last fällt, und wenn zugleich

No. 39.
Die Auslegung und Anwendung der unter Nr. 5, Abschnitt I. der Allgemeinen Taxe für Justiz-Kommissarien gegebenen Bestimmung betreffend.

- b. in einem dieser Fälle der betheiligte Justiz-Kommissar bei Vorlegung der Akten zum Spruch die Gebühren für die frustrirten Termine nach Nr. 5, Abschnitt I. der allgemeinen Gebühren-Taxe, unter Einreichung seiner Manual-Akten besonders liquidirt, zugleich darauf anträgt, den Betrag seiner Gebühren, nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2, § 23, Tit. 23, der Prozeß-Ordnung derjenigen Parthei, welche das Versäumniß entweder selbst, oder durch ihren Sachwalter verschuldet hat, im Erkenntniß besonders zur Last zu legen, und der erkennende Richter darauf Rücksicht genommen hat.

Hat der Justiz-Kommissar diese Anträge vor Abfassung des Erkenntnisses unterlassen, so kann später darauf keine Rücksicht genommen werden, eben so wenig, wenn er seine Manual-Akten nicht eingereicht hat.

3. Bei jedem dergleichen Antrage müssen die Manual-Akten des gegnerischen Sachwalters von dem Gericht br. m. erfordert, und dem erkennenden Richter zur Prüfung vorgelegt werden.
4. Dieser hat nicht nur im Allgemeinen die Bestimmungen des § 23, Tit. 23, der Prozeß-Ordnung bei Abfassung aller Erkenntnisse genau zu beachten, sondern auch insbesondere dann, wenn von einem Justiz-Kommissar in den Fällen unter Nr. 2, besondere Anträge gemacht worden sind, deren Zulässigkeit an sich, so wie die Schuld der Partheien oder deren Sachwalter, nach den Gerichts- und Manual-Akten sorgfältig zu erwägen, und hiernach im Erkenntniß wegen Tragung der Kosten, sowohl in der Hauptsache, als bei den Nebenpunkten die nöthigen Bestimmungen zu treffen.
5. Findet sich dabei, daß nicht die andere Parthei, sondern deren Sachwalter die Frustrirung verschuldet habe, so ist zwar der Parthei die Tragung dieser Nebenkosten im Erkenntniß zur Last zu legen, zugleich aber ist darauf zu sehen, daß der Betrag dieser Kosten von der Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Kommissar abgezogen, und dadurch dessen Machtgeber wieder entschädigt wird.

Liegt die Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Kommissar dem erkennenden Richter noch nicht vor, so muß deren Einreichung bei Abfassung des Erkenntnisses in

der Neben-Verfügung veranlaßt, und dabei die Schuld des Justiz-Kommissars ausgesprochen werden.

Berlin, den 10. April 1833.

Der Justiz = Minister

Mühler.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers wird sämmtlichen Gerichts-Be-
hörden und Justiz-Kommissarien des Departements zur Kenntnißnahme und Befolgung
hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 14. Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Untergerichte unsers Departements werden wiederholt auf die genaue und
sorgfältige Beobachtung des in dem Publikando vom 11. August 1831 (Amtsblatt
pro 1831, Stück XXXIV, S. 260 — 261) bekannt gemachten Ministerial-Rescripts
vom 4. Juli 1831 enthaltend die Vorschriften bei Absendung der herrenlosen Massen
an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse aufmerksam gemacht, und zu dessen Befolgung
nochmals besonders angewiesen.

No. 40.
Die
Vorschriften
bei Absendung
herrenloser
Massen an die
Justiz-
Officianten-
Wittwen-Casse.

Breslau, den 14. Mai 1833.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Untergerichte und Inquisitoriate unsers Departements werden hiermit unter
wiederholter Hinweisung auf die General-Verfügung vom 11. Juli 1831 angewiesen:

- 1) die Verhaftung mit Angabe des Tages, seit welchem dieselbe noch stattfindet,
- 2) den Werth des Gestohlenen mit Angabe des Folii, wo solcher zuletzt ermittelt worden,

No. 41.
In Betreff
der bei den
Criminal-
Akten auf den
Verzeichnenden
Gegenstände.

3) die Spezifikation der Vor- und Hülfz-Alten auf dem Altendeckel genau und zuverlässig anzugeben.

Breslau, den 20. Mai 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e r m ä c h t n i s s e .

Die in Breslau verstorbene Wittve Rößler geborne Heilmann:

dem Hospitale zu 11/m. Jungfrauen	10 Rthl.
= = für alte hülflose Dienstbothen	10 —

N e u e P o c k e n = A u s b r ü c h e .

In Beschine, Kr. Wohlau; Damsdorf und Pilgramshayn, Kr. Striegau;
Poln. Eschammendorf, Kr. Strehlen; Lamperdsdorf, Delfer Kr.; Borwerk Pfarro-
gau, Wohlauer Kr.

B e r i c h t i g u n g .

Die in dem Stück XVIII. S. 156 erwähnten Geschenke der verwittweten Frau
Gräfin v. Stosch geb. Gräfin von Pückler sind nicht der evangelischen Kirche zu
Michelau, sondern der evangelischen Kirche in der Stadt Löwen zugewendet.
